

Die Düngeverordnung

Verordnung über die Anwendung
von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten
und Pflanzenhilfsmitteln nach den
Grundsätzen der guten fachlichen
Praxis beim Düngen

- Düngeverordnung (DüV) -

Geltungsbereich

- Ackerland
- Dauergrünland
- weinbaulich genutzte Flächen
- gartenbaulich genutzte Flächen
- Obstflächen
- Hopfenflächen
- Baumschulflächen
- befristet aus der Erzeugung genommene Flächen

Sperrfristen

- 01.11. – 31.01. auf Ackerland
- 15.11. – 31.01. auf Grünland
(nicht Festmist ohne Geflügelkot)

Ausbringungsverbote

Keine Ausbringung von Düngemitteln etc.
mit wesentlichen Gehalten an N oder
 P_2O_5 , wenn der Boden:

- überschwemmt
- wassergesättigt
- gefroren
- durchgängig mit $> 5\text{cm}$ Schnee bedeckt ist

Ausbringungsbestimmungen für Gülle, Jauche Geflügelkot und sonstige flüssige Düngemittel

- Innerhalb 4 Stunden nach Beginn der Ausbringung
- Bei ungünstiger Witterung früher
 - Hohe Temperatur
 - Hohe Sonneneinstrahlung
 - Windig

Abstandsregelungen (1)

- Bei der Ausbringung auf Acker und Grünland ist ein Mindestabstand von 3m zur Böschungsoberkante eines Gewässers einzuhalten.
- **1m** bei Verwendung von
 - Schleppschlauchverteilern, Injektoren etc.
 - Streuern mit Grenzstreueinrichtungen

Abstandsregelungen (2)

Beim Ausbringen auf Ackerflächen mit mehr als 10% Hangneigung:

- ist ein Abstand von 20m zur Böschungsoberkante einzuhalten
- Bei Verwendung von Injektions- oder direkter Einarbeitungstechnik verringert sich der Abstand auf 3m

Abstandsregelungen (3)

Abstandsverringering auf 10m zur Böschungsoberkante, wenn:

- Sofortige Einarbeitung oder
- Hinreichende Bestandsentwicklung oder
- Nach Mulch- oder Direktsaat

Bei Reihenkultur (>45cm Reihenabstand):

- Sofort einarbeiten oder
- Entwickelte Untersaat

Abstandsregelungen (4)

> 10 % Gefälle bei Acker		Acker + Wiese
20 m	10 m	3 m

Abstandsregelungen (4)

> 10 % Gefälle bei Acker		Acker + Wiese
← 20 m	← 10 m	← 3 m
oder sofort einarbeiten oder hinreichender Bestand oder Mulch-, Direktsaat	oder direkte Einbringung z.B. Injektor (nicht Festmist ohne Geflügelmist)	oder z.B. Schleppschlauch, Grenzstreueinrichtung
Gülle →	→	→ 1 m
Mist →	→	

Höchstmengen

- max. 170kg Gesamt-N/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft

Auf Grünland:

- max. 230kg Gesamt-N/ha unter Auflagen/mit Genehmigung

Ausbringungstechnik Verbote ab 2016

- Zentraler Prallteller, mit dem nach oben abgestrahlt wird
- Freier Auslauf auf den Verteiler
- Senkrecht angeordnete Schleuderscheibe als Verteiler unverdünnter Gülle
- Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle
- Festmisstreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler

Nährstoffvergleich

- Flächenbilanz
- aggregierte Schlagbilanz für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit
 - Nährstoffvergleiche für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit als Grundlage

Nährstoffvergleich

Ausnahmen I:

- Flächen mit
 - Zierpflanzen
 - Baum-, Rebschulen
 - Baumobst
 - Weide mit $<100\text{kg N-Anfall}$ aus Tierhaltung

Nährstoffvergleich

Ausnahmen II:

- Betriebe, die
 - auf keinen Schlag $>50\text{kg N/ha}$ oder $30\text{ kg P}_2\text{O}_5/\text{ha}$ ausbringen
 - oder
 - $<500\text{ kg N/ha}$ aus Tierhaltung und
 - $<10\text{ ha LF}$ abzüglich der o.g. Flächen und
 - $<1\text{ ha}$ Gemüse, Hopfen und Erdbeeren haben

Nährstoffvergleich

Bewertung des betrieblichen
Nährstoffvergleichs für N

- 3-Jahres Durchschnitt:
 - 2009 – 2011: 60kg N/ha

Nährstoffvergleich

Bewertung für P_2O_5 6-Jahresdurchschnitt

Auch aus bisherigen Bilanzen

>20 kg P_2O_5 /ha

Oder aus dem Durchschnitt der in den letzten 6 Jahren gezogenen Bodenproben aller Schläge >1 ha:

>20mg/100g Boden

Besondere Aufzeichnungen

- Fleischmehl
- Knochenmehl
- Fleischknochenmehl

Anwendungsbeschränkungen und -verbote

- Fleischmehl
- Knochenmehl
- Fleischknochenmehl
- Kieselgur

**Die
Anlagenverordnung
wassergefährdender Stoffe
VAwS
(Auszug)**

Gülle, Festmist, Jauche, Silage und Gärreste

Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagerguts, dessen Eindringen in das Grundwasser und in oberirdische Gewässer sowie die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden

Lagerkapazität für Gülle oder Jauche

- 6 Monate
- Anforderungen an das Fassungsvermögen von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Sickersäften und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silagen (JGS-Anlagen)